



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 24. August 1993

NR. 2836

WANGEN BEI OLTEN: Gestaltungsplan "Dorfkern Nord-West" mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde **Wangen bei Olten** unterbreitet dem Regierungsrat **den Gestaltungsplan "Dorfkern Nord-West" mit Sonderbauvorschriften** zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der Gestaltungsplan liegt in einem Planungsgebiet, welches gemäss dem Richtplan über den Dorfkerne (RRB Nr. 3008/17.10.88) dem Wettbewerbsgebiet zugeteilt ist. Im rechtsgültigen Zonenplan (RRB Nr. 561/18.2.86) ist das betreffende Planungsgebiet Bestandteil des Gestaltungsplangebietes III.

Zwar sind für dieses Gebiet keine Ideenwettbewerbe sondern nur Vorstudien durchgeführt worden, doch erfüllt der vorliegende Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften die in § 32 Bau- und Zonenreglement festgehaltenen Mindestanforderungen für Gestaltungspläne im Gebiet III.

Der Gemeinderat legte den Gestaltungsplan in der Zeit vom 12. Juni 1992 bis zum 11. Juli 1992 öffentlich auf. Innerhalb dieser Auflagefrist gingen zwei Einsprachen ein.

Die Einsprachepunkte wurden unter Beizug von Fachexperten geprüft. Abklärungen, Einspracheverhandlungen und Gespräche führten zu einem Planungskompromiss, der eine Neuauflage des Gestaltungsplanes bezüglich Baubereich B erforderte (Redimensionierung des nordwestlichen Baukörpers von bisher 3 Vollgeschossen auf 2 Vollgeschosse).

Die 2. Planaufgabe fand in der Zeit vom 13. April 1993 bis zum 12. Mai 1993 statt. Einsprachen sind keine eingegangen.

Der Gemeinderat genehmigte den Gestaltungsplan "Dorfkern Nord-West" mit Sonderbauvorschriften am 7. Juni 1993.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1. Der Gestaltungsplan "Dorfkern Nord-West" mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten wird genehmigt.
- 3.2. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Kostenrechnung EG Wangen bei Olten:

Genehmigungsgebühr:	Fr.	800.--	(Kto. 2005-431.00)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(Kto. 2020-435.00)
	Fr.	823.--	

=====

Zahlungsart: Einzahlungsschein, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

Dr. K. Fuchs

Bau-Departement (2) TS/PM
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan [SA\RRB\97GPNOWE]
Amt für Umweltschutz
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Amt für Verkehr und Tiefbau (2)
Amtschreiberei Olten-Gösigen, Amtshaus, 4600 Balsthal
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Sekretariat der Katasterschätzung
Solithurnische Gebäudeversicherung
Gemeindepräsidium der EG, 4612 Wangen bei Olten, Einzahlungsschein, (einschreiben)
Bauverwaltung der EG, 4612 Wangen bei Olten, mit 7 gen. Plänen (folgen später)
Baukommission der EG, 4612 Wangen bei Olten
Planungsbüro R. Cadilek, Lilienweg 8, 6010 Kriens

Amtsblatt Publikation:

Genehmigung: EG Wangen bei Olten: Gestaltungsplan "Dorfkern Nord-West" mit Sonderbauvorschriften